



Beitragsordnung der HSG Turbine Zittau e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 12 der Satzung in der Fassung vom 27.10.2021. Die Beitragsordnung ist verbindlicher Bestandteil des Aufnahmeantrages.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Insbesondere die Höhe des Grundbeitrages sowie im Einzelfall erforderliche Umlagen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (2) Der Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Erhöhung sollte so festgelegt werden, dass die Abteilungen in der Lage sind, ihre Abteilungsbeiträge anzupassen.

§ 4 Zusammensetzung des Beitrages

- (1) Der vom Mitglied zu zahlende Gesamtbeitrag setzt sich aus einem von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag, der durch die jeweilige Abteilungsversammlung festgelegt wird, zusammen.
- (2) Der Grundbeitrag sichert alle finanzielle Aufwendungen gemäß § 2 Punkt 5 der Finanzordnung ab, wie z. B. alle Maßnahmen der Erhaltung und Arbeitsfähigkeit des Vereins, die Beiträge an die Sportbünde, die Versicherungsleistung zur Grundversicherung seiner Mitglieder sowie anteilig die Sportstättennutzungsgebühren.
- (3) Der Abteilungsbeitrag ist eine abteilungsspezifische Einnahme, um notwendige Mehrausgaben im Sportbereich der jeweiligen Abteilung gemäß § 2 Punkt 6 der Finanzordnung zu finanzieren.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Grundbeitrag

Folgender Grundbeitrag ist zu entrichten:

- | | |
|--|------------------|
| A. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ohne Wettkampfbetrieb | 3,00 € monatlich |
| B. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit Wettkampfbetrieb | 2,00 € monatlich |
| C. Erwachsene ohne Wettkampfbetrieb | 5,25 € monatlich |
| D. Erwachsene mit Wettkampfbetrieb | 3,25 € monatlich |

Basis für die Erhebung des Grundbeitrages ist die jeweils zum 31.12. des Vorjahres vorliegende Mitgliederbestandserhebung aus den Abteilungen. Grundsätzlich ist abzusichern, dass bis 28.02. des laufenden Jahres der Grundbeitrag dem Verein und der Abteilungsbeitrag den Abteilungen zu Verfügung steht. Den Abteilungen des Vereinssportzentrums wird ein zweizeitiges Zahlungsziel, jeweils zum 28.02. und zum 31.08. des laufenden Jahres, eingeräumt.

§ 6 Vereinskonto

- (1) Die Gesamtbeiträge werden – mit Ausnahme des Vereinssportzentrum - durch den Verein per SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Das Lastschriftmandat wird durch die Gläubiger-Identifikationsnummer DE 63ZZZ00000320390 sowie einer je Mitglied eindeutigen Mandatsreferenz gekennzeichnet. Generell ist mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Bestehen Zahlungsrückstände, ist der Verein berechtigt, für einfache Mahnschreiben ohne Nachweisführung eine Mahngebühr von 3,00 € zu berechnen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Bankverbindung:

Kontoinhaber	HSG Turbine Zittau e.V.
Kreditinstitut	Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN	DE59 8505 0100 3000 0231 93
BIC	WELADED1GRL

§ 7 Sportstättennutzungsgebühren

Die Abteilungen tragen 60 % der durch sie verursachten Sportstättennutzungsgebühren selbst. Die Rechnungslegung hierfür erfolgt durch den Verein halbjährlich bzw. nach Kostenaufkommen. Hiervon ausgenommen ist die Betreuung bzw. Nutzung der vereinseigenen Sportstätte „Vereinssportzentrum“. Mit den Nutzern des Vereinssportzentrum (VSZ) wird durch den Vorstand ein separater Nutzungs-/Betreibervertrag geschlossen.

Die Beitragsordnung wurde am xxx von der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft. Im Verein oder seinen Abteilungen bestehende, hiervon abweichende, Regelungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.